

551.5

Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Entlassung der
Gefangenen,
Versetzung

§ 15. Abs. 1–3 unverändert.

Müssen die Polizeigefängnisse aus zwingenden Gründen (z. B. Brandausbruch oder bei bevorstehenden Polizeiaktionen, bei denen mit einer grösseren Zahl von Verhaftungen gerechnet werden muss) ganz oder teilweise geräumt werden, so kann die Versetzung in eine andere Haftanstalt angeordnet werden. Dabei kann die Unterstützung der Direktion der Gefängnisse Kanton Zürich und der Direktion der kantonalen Strafanstalt in Anspruch genommen werden. Die Versetzung in diese Haftanstalten hat nach Absprache mit dem Amt für Justizvollzug zu geschehen, soweit dies zeitlich möglich ist.

Vorbehalte der
Justizvollzugs-
verordnung

§ 47. Bei Untersuchungs-, Straf- und Sicherheitsgefangenen richten sich die Disziplinar massnahmen (§ 43), das Disziplinarverfahren (§ 45) und die Zuständigkeit (§ 46) nach der Justizvollzugsverordnung. Diese kann beim Gefängnisdienst zur Einsichtnahme bezogen werden.

Polizeiverhaft in
den Betrieben
der Gefängnisse
Kanton Zürich

§ 50. Für Gefangene, welche von den Polizeiorganen in den von der Direktion der Justiz und des Innern für den Vollzug des Verhaftes bezeichneten Zellen ausserhalb des Gefängnistraktes eingeschlossen und entlassen werden, finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung. Die Gefängnisse besorgen lediglich die Reinigung der Zellen, die Gefängniswäsche und den Unterhalt der Gefangenen nach den Vorschriften der Justizvollzugsverordnung.

Die Polizeiorgane haben der Leitung des Gefängnisses von der Einweisung und Entlassung von Gefangenen unverzüglich Mitteilung zu machen.

- II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi